

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023

5936

**Beschluss des Kantonsrates
über eine Subvention von Bildungsgängen höhere
Fachschule im Bereich Gesundheit für die Careum AG
Bildungszentrum für Gesundheitsberufe,
Zeitraum 2024–2028**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2023,

beschliesst:

I. Für eine Subvention von Bildungsgängen höhere Fachschule im Gesundheitswesen der Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe wird für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2028 ein Objektkredit von Fr. 9 770 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, bewilligt.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.



Bericht

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat beschloss 2004 anlässlich einer gesamtschweizerischen Reorganisation der Bildung im Gesundheitswesen, die bisher 25 Schulen des Kantons Zürich in zwei Bildungszentren zusammenzufassen. Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen Winterthur sowie die Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (Careum AG) bieten seither im Auftrag des Kantons Zürich Berufsfachschulunterricht auf Stufe eidgenössisches Berufsattest (EBA) und eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) sowie Lehrgänge der höheren Fachschule (HF) an. Beide Zentren verzeichnen seit Beginn ein deutliches Wachstum an Lernenden- und Studierendenzahlen. Dadurch leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Verringerung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen. 2022 besuchten rund 1450 Lernende sowie 950 Studierende eines der Bildungsangebote an der Careum AG.

Der Regierungsrat hat die Careum AG für die Dauer vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2028 weiterhin als beitragsberechtigt anerkannt (RRB Nr. 551/2023).

Die Bildungsgänge HF im Bereich Gesundheit werden vollständig durch den Kanton finanziert. Die Finanzierung erfolgt einerseits über die Semesterausgabe gemäss § 5b der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen in der Berufsbildung vom 24 November 2010 (VFin BBG, LS 413.312) in Verbindung mit der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge HF vom 22. März 2012 (HFSV, LS 414.153). Gestützt auf Art. 7 HFSV decken die Pauschalen 90% der Vollkosten. Weitere Subventionen können gemäss § 20a Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810) zugesichert werden, sofern die Schulen den zürcherischen Spitätern und Pflegeheimen in angemessenem Umfang Personal zur Verfügung stellen.

Mit RRB Nr. 662/2019 bewilligte der Regierungsrat für die berufliche Grundbildung vom 1. September 2020 bis 31. August 2024 einen Kostenanteil von höchstens Fr. 69 640 000. Für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2028 hat der Regierungsrat für die berufliche Grundbildung einen Kostenanteil von Fr. 59 020 000 gewährt (vgl. RRB Nr. 1095/2023). Bei der Subvention der Pauschalen gemäss HFSV (90% der Vollkosten) handelt es sich um Subventionen gemäss VFin BBG, die als gebundene Ausgaben von der Bildungsdirektion bzw. dem Mittelschul- und Berufsbildungamt (MBA) zu bewilligen sind. Die durch den Kantonsrat zu bewilligenden Subventionen gemäss § 20a GesG betragen höchstens Fr. 9 770 000.

Angesichts des akuten Fachkräftemangels im Gesundheitsbereich ist eine Weiterführung der Vollfinanzierung notwendig, um dem Fachkräfte- mangel entgegenzuwirken und den Listenspitalern sowie den Instituti- onen der Langzeitversorgung zu ermöglichen, ihrer Ausbildungsverpflich- tung gemäss Gesundheitsgesetz nachzukommen. Die Staatsbeiträge ab Schuljahr 2024/2025 sind im Hinblick auf die Erneuerung der Leistungs- vereinbarung als neue Ausgabe vom Kantonsrat zu bewilligen.

B. Subventionen an die Bildungsgänge höhere Fachschule

Die Kostenanteile und Subventionen an die Careum AG gliedern sich wie folgt:

Tabelle 1: Überblick der zu bewilligenden Kostenanteile und Subven- tionen in der beruflichen Grundbildung an die Bildungsgänge HF Gesund- heit

in Franken	2024 ab 1.9.	2025	2026	2027	2028 bis 31.8.	Total
Berufliche Grundbildung (Kostenanteil, gebundene Ausgabe), vom Regierungs- rat zu bewilligen	5 220 000	14 310 000	14 540 000	14 730 000	10 220 000	59 020 000
Bildungsgänge HF Gesundheit (Subventionen gemäss VFin BBG, gebundene Ausgabe), vom MBA zu bewilligen	3 565 000	11 008 000	11 344 000	11 684 000	8 018 000	45 619 000
Bildungsgänge HF Gesundheit (Subventionen gemäss § 20a GesG, neue Ausgabe), vom Kantonsrat zu bewilligen	760 000	2 360 000	2 430 000	2 500 000	1 720 000	9 770 000
Total	9 545 000	27 678 000	28 314 000	28 914 000	19 958 000	114 409 000

Bei der Berechnung der Subventionen sind die Erträge der Careum AG für die ausserkantonalen Studierenden sowie die Lernenden mit ausser- kantonalem Wohnsitz bereits berücksichtigt. Diese betragen für die ausser- kantonalen Studierenden jährlich rund 7 Mio. Franken und für die Ler- nenden mit ausserkantonalem Wohnsitz rund Fr. 300 000.

Ausgaben für die berufliche Grundbildung im Sinne von § 36 des Ein- führungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Ja- nuar 2008 (EG BBG, LS 413.31) sind nach § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) Kostenanteile und somit gebundene Ausga- ben. Der Kostenanteil für die berufliche Grundbildung für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2028 beträgt Fr. 59 020 000. Dafür hat der Regierungsrat eine gebundene Ausgabe gemäss § 36 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) bewilligt.

Für die Bildungsgänge HF kann der Kanton Subventionen zusichern. Gestützt auf die HFSV decken die Pauschalen für die Bildungsgänge im Bereich Gesundheit 90% der Vollkosten. Die Höchstbeiträge für die diesbezüglichen Subventionen für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich für die Jahre 2024 bis 2028 betragen Fr. 45 619 000 und sind von der Bildungsdirektion bzw. dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu bewilligen.

Die Weiterführung der Vollfinanzierung ist – nicht zuletzt auch aufgrund der am 28. September 2021 von Volk und Ständen angenommenen Pflegeinitiative – weiterhin notwendig, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und den Listenspitalern sowie den Institutionen der Langzeitversorgung zu ermöglichen, ihrer Ausbildungsverpflichtung gemäss Gesundheitsgesetz nachzukommen. Die Rekrutierung des Nachwuchses für die von der Careum AG angebotenen Lehrgänge HF (Pflege Vollzeit HF, Pflege Teilzeit HF, biomedizinische Analytik HF, medizinisch-technische Radiologie HF und Operationstechnik HF) ist nach wie vor schwierig. Durch die Vollfinanzierung aller Ausbildungsplätze kann die Attraktivität dieser Ausbildungen erhöht werden.

Für den über die Finanzierung gemäss VFin BBG und EG BBG hinausgehende Anteil ist gestützt auf § 20a GesG vom Kantonsrat für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2028 eine Subvention von Fr. 977 000 als neue Ausgabe gemäss § 36 lit. a CRG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes zu bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung [LS 101]).

Die Ausgaben sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 eingestellt.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für die Finanzierung der von der Careum AG angebotenen Bildungsgänge der höheren Fachschule gemäss § 20a GesG für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis 31. August 2028 einen Objektkredit für eine Subvention von Fr. 977 000 zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr Kathrin Arioli